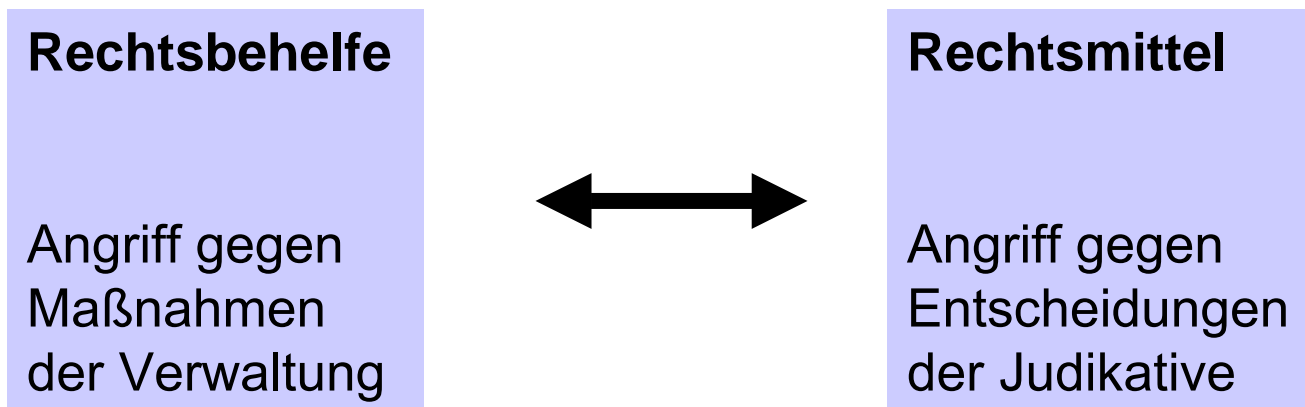
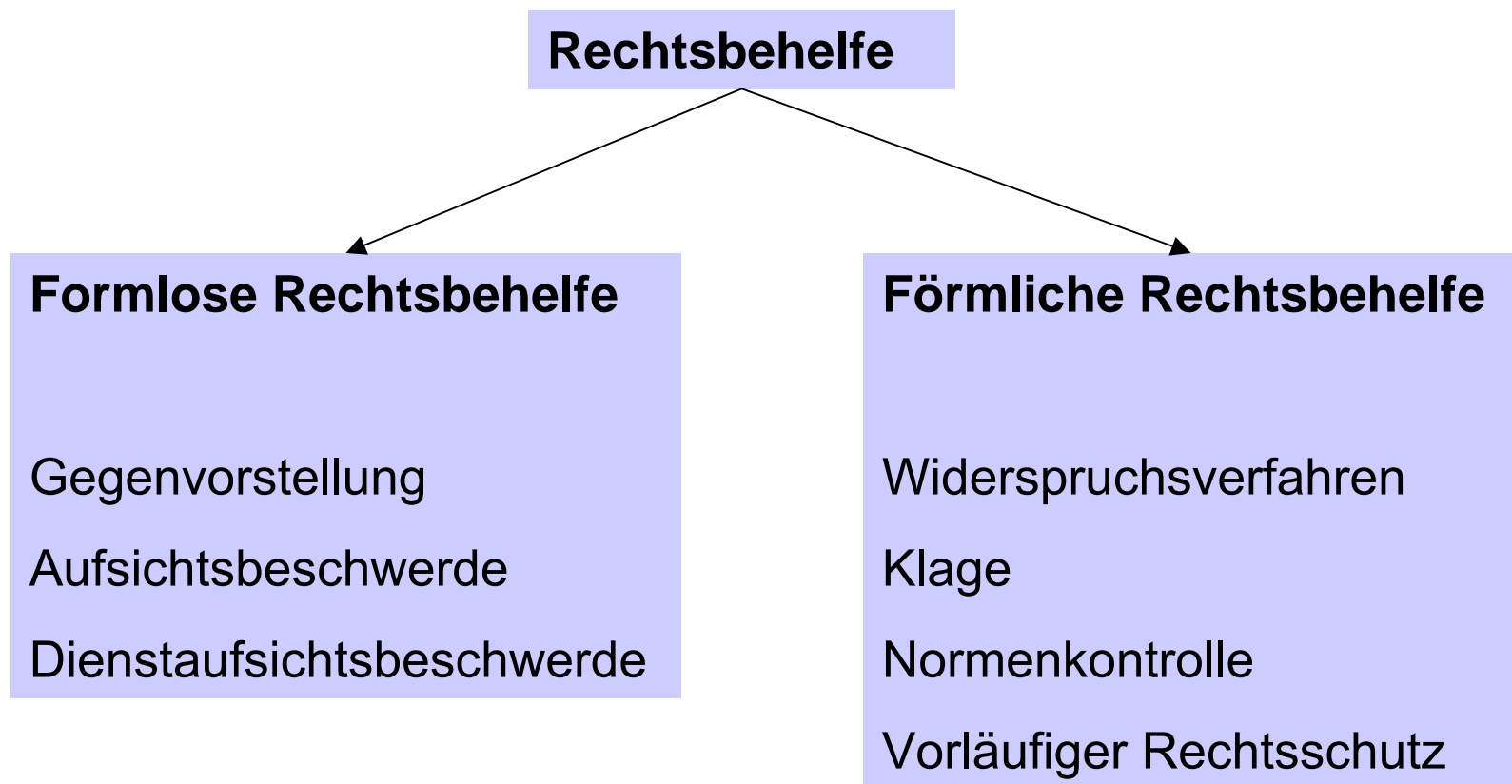


Die Rechtsmittel bei öffentlich-rechtlichen Entscheidungen

System der Rechtsbehelfe I



System der Rechtsbehelfe II



System der Rechtsbehelfe III

- **Klagearten**
 - Anfechtungsklage
 - Leistungsklage
 - Feststellungsklage
- **Antragsarten im vorläufigen Rechtsschutz**
 - Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 VwGO)
 - Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
 - Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Drittbelastenden VA (§ 80a VwGO)
 - Einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO)

Zulässigkeit förmlicher Rechtsbehelfe

- Unterscheidung in allgemeine und besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen
- Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen müssen bei allen förmlichen Rechtsbehelfen vorliegen
- Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen Rechtsbehelf

Allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. Bestehen der deutschen Gerichtsbarkeit
2. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
3. sachliche und örtliche Zuständigkeit
4. Beteiligteneigenschaft und Beteiligtenfähigkeit
5. Prozessfähigkeit
6. Ordnungsmäßigkeit des Antrags
7. allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Besondere Sachentscheidungs Voraussetzungen

Beispiel Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakt

1. Vorliegen eines Verwaltungsakts
2. plausibles Geltendmachen einer Verletzung eigener Rechte
3. erfolgloses Vorverfahren in Form des Widerspruchsverfahrens
4. Klagefrist

Fristen I

- Widerspruchsfrist

beträgt gemäß § 70 VwGO einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts

Fristberechnung erfolgt nach § 57 VwGO i.V.m. § 222 ZPO und § 187 ff BGB

Frist wird bei fehlender oder fehlerhafter Rechtbehelfsbelehrung nicht in Lauf gesetzt; dann beträgt Frist gemäß § 58 VwGO 1 Jahr

Fristen II

- Klagefrist (Anfechtungsklage)

beträgt gemäß § 74 VwGO einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheids

ist kein Widerspruchsverfahren erforderlich beträgt die Klagefrist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts

- Antragsfrist Normenkontrollklage

gemäß § 47 VwGO zwei Jahre nach Bekanntmachung der Norm